

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Achtes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung – Außerkraftsetzung der Verpflichtung zur Bestellung von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Thüringen

A. Problem und Regelungsbedarf

Angesichts einer äußerst angespannten Finanzlage ist der Handlungsspielraum vieler Städte und Landkreise erheblich eingeschränkt. Gleichzeitig müssen die Kommunen eine Vielzahl von Pflichtaufgaben erfüllen, die für die Daseinsvorsorge und das Wohl der Bevölkerung zentral sind. Die gegenwärtige Pflicht zur Bestellung von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten betrifft keine unmittelbar lebens- und versorgungsrelevanten kommunalen Aufgaben, sie konkurriert aber finanziell direkt mit Pflichtaufgaben, wie zum Beispiel der Aufrechterhaltung der Infrastruktur oder dem Brandschutz.

Eine Befreiung von der gesetzlichen Pflicht zur Bestellung von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten stärkt die kommunale Selbstverwaltung, reduziert Bürokratie und fördert den effizienten Einsatz öffentlicher Mittel.

B. Lösung

Die Pflicht der Kommunen, nach § 33 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zur „Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau“ in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin zu bestellen, wird aufgehoben. Die Aufhebung der Pflicht der Kommunen, eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 ThürKO), ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes die Gleichberechtigung von Mann und Frau weiterhin garantiert und die Kommunen grundsätzlich frei bleiben, Gleichstellungsmaßnahmen umzusetzen. Rechtlich entfällt lediglich die formale Pflicht, die konkrete Gleichstellungsstelle einzurichten; die Kommunen können diese jedoch weiterhin freiwillig einrichten. Bestehende Stellen können von den Kommunen weiterhin freiwillig eingerichtet, besetzt und finanziert werden.

C. Alternativen

Keine im Rahmen der Zielstellung

D. Kosten

Durch die Aufhebung der gesetzlichen Verpflichtung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr können die Kommunen durch die flexiblere Organisation vorhandene Ressourcen gezielter und wirtschaftlicher einsetzen.

**Achtes Gesetz
zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung – Außerkraftsetzung der Verpflichtung
zur Bestellung von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Thüringen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

§ 33 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in den Kommunen bleibt Bestandteil der kommunalen Aufgabenwahrnehmung.“

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Die Ausgestaltung der zur Förderung der Gleichstellung geeigneten Maßnahmen obliegt der jeweiligen Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter wird der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung gestärkt. Die Kommunen können künftig eigenverantwortlich über Art und Umfang ihrer gleichstellungspolitischen Aktivitäten entscheiden, ohne zur Finanzierung von Gleichstellungsbeauftragten verpflichtet zu sein. Das bisherige einheitliche Pflichtmodell wird den unterschiedlichen Bedarfen und Strukturen in den Kommunen nicht gerecht und kann zu ineffizienter Mittelverwendung führen. Die Gesetzesänderung ermöglicht den Kommunen, Gleichstellungsbelange künftig auf Grundlage ihrer örtlichen Gegebenheiten zielgerichteter und passgenauer zu gestalten. Dadurch werden Handlungsspielräume erweitert, die Verwaltungsabläufe vereinfacht und die Ressourcennutzung verbessert.

Die Änderung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) steht im Einklang mit Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes, wonach der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern hat. Diese Verpflichtung lässt Raum für unterschiedliche organisatorische Umsetzungsformen auf kommunaler Ebene. Eine zwingende Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten ist hierfür nicht erforderlich. Die Förderung von Gleichberechtigung bleibt weiterhin gewährleistet, erfolgt jedoch künftig auf flexiblere und ortsangemessene Weise.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Durch die Aufhebung des § 33 Abs. 1 Satz 2 ThürKO entfällt die gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern weiterhin eine kommunale Aufgabe bleibt. Die konkrete Ausgestaltung der hierfür geeigneten organisatorischen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Muhsal